

Ref. IV/JgA

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium Ausschuss für Jugendhilfe u. Jugendangelegenheiten

Sitzungsteil öffentlich

Datum 15.04.2005

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungs- termin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja- Stimmen	Nein- Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen der Stadt Fürth

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat gem. § 5 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen (Kindergärten,- horte, u.ä. Einrichtungen) der Stadt Fürth i.d.F. vom 11.10.1996.

Art. 1

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen (Kindergärten, -horte, u.ä. Einrichtungen) der Stadt Fürth i.d.F. vom 30.04.2003

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322) und aufgrund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl I S. 3546) folgende Satzung:

Art. 2

§ 1 Ziff. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 11 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten.

§ 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, bei denen sich das Kind aufhält.

§ 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

	Kindergarten	Hort	Kinder unter 3 J. im Kindergarten
"Sockel" = 4 Std. täglich bei allen Betreuungsarten	70,00 €	75,00 €	90,00 €
"Zubuch" - Stunde	10,00 €	12,00 €	12,00 €
im einzelnen: bis zu 4 Std.:	70,00 €	75,00 €	90,00 €
-,- 5 Std.:	80,00 €	87,00 €	102,00 €
-,- 6 Std.:	90,00 €	99,00 €	114,00 €
-,- 7 Std.:	100,00 €	111,00 €	126,00 €
-,- 8 Std.:	110,00 €	123,00 €	138,00 €
-,- 9 Std.:	120,00 €	135,00 €	150,00 €
-,- 10 Std.:	130,00 €	147,00 €	162,00 €

§ 2 Ziff. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Besuchen zwei oder mehrere Kinder der in § 1 Ziff. 3 genannten Personen gleichzeitig Tageseinrichtungen des Jugendamtes der Stadt Fürth, so wird nur für das Kind, durch dessen Betreuung die höchste Gebühr entsteht, der volle Betrag fällig; für alle weiteren Kinder der Familie ermäßigt sich die Gebühr auf 50 %.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

In besonderen Fällen kann für eine einmalige Kurzaufnahme eines Kindes (sogenanntes „Ferienkind“) das Stadtjugendamt auf Antrag eine ermäßigte Benutzungsgebühr festsetzen. Wird ein solches Kind länger als 14 Kalendertage in der Einrichtung betreut, ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten.

In der Eingewöhnungsphase von Kindern unter 3 Jahren, die nur an Nachmittagen –jedoch mindestens 10 Stunden wöchentlich- betreut werden, wird eine Ermäßigung von 50 % des Sockelbetrages, also auf 45,00 € gewährt.

Art. 3

Diese Satzung tritt am 01.09.2005 in Kraft und ist im Amtsblatt der Stadt Fürth zu veröffentlichen.

Sachverhalt

Der Gesetzentwurf eines Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege und zur Änderung anderer Gesetze – Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG u. ÄndG) regelt den Förderanspruch freigemeinnütziger und sonstiger Träger von Kindertageseinrichtungen neu.

Neu ist, dass die staatliche Förderung kindbezogen erfolgt (bislang pauschalierte Personenkostenförderung). Der Förderbetrag pro Kind errechnet sich als Produkt aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor und gilt für bestehende Einrichtungen ab 01.09.2006.

Das Sozialministerium empfiehlt jedoch allen Träger von Kindertageseinrichtungen, schon ab dem kommenden Kindergartenjahr (01.09.2005) das neue Förderprinzip anzuwenden. Der einjährige Vorlauf ermöglicht damit Erfahrungen zu sammeln und ggf. Korrekturen bei der Gebührengestaltung vorzunehmen.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat deshalb unter dem Aspekt gleichbleibender Einnahmen aus staatlicher Förderung die Benutzungsgebühr kalkuliert. Ausgehend von einem Sockelbetrag von 70,00 € im Kindergarten, 75,00 € im Hort und 90,00 € für Kinder unter drei Jahren im Kindergarten, bei einer Mindestbuchzeit von vier Stunden täglich, ergibt sich eine Staffelung, wie aus dem Beschlussvorschlag ersichtlich.

Die Elternbeiträge wurden angehört; Einwendungen liegen nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input checked="" type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>

II. BMPA/StR/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. JgA

Fürth, 01.04.2005

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in: Hr. Kowalewski	Tel.: 1542
--------------------------------------	---------------